**Muster-Ausbildungsvertrag**

**Altenpflegehilfe**

Von diesem Mustervertrag abweichende Formulierungen müssen kenntlich gemacht werden, damit die zuständige Behörde die Zulässigkeit im Genehmigungsverfahren prüfen kann.

Zwischen

|  |
| --- |
|  |

 (im Folgenden: “Träger der praktischen Ausbildung”)

und

|  |  |
| --- | --- |
| Frau/Herrn |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| geb. am |  | in |  |

|  |  |
| --- | --- |
| wohnhaft in |  |

(im Folgenden: Auszubildende oder Auszubildender \*)

wird mit der Zustimmung der Pflegeschule

|  |
| --- |
|  |

 (genaue Bezeichnung der Pflegeschule)

folgender

**A u s b i l d u n g s v e r t r a g**

geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur Altenpflegehelferin\* / zum Altenpflegehelfer\*.
2. Rechtsgrundlagen für die gesamte Ausbildung ist die Landesverordnung über die Berufe in der Pflegehilfe (PflHBVO) vom 1. November 2019 (GVOBl Schl.-H. 2019, S. 484) und die weiteren dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.
3. Das Berufsbildungsgesetz findet nach § 27 PflHBVO keine Anwendung.

**§ 2**

**Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

1. Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt 12 Monate.

Sie beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ .[[1]](#footnote-1)

1. Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich der Vertrag

auf schriftlichen Antrag der/des\* Auszubildenden bis zur Ablegung der zugelassenen Wiederholungsprüfung, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

1. Die ersten vier Monate sind Probezeit.

**§ 3**

**Gliederung der Ausbildung**

1. Die gesamte Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Pflegehilfeberufeverordnung.
2. Der zeitliche und organisatorische Ablauf der praktischen Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsplan, der vom Träger der praktischen Ausbildung nach einem Muster der zuständigen Behörde erstellt wird. Der Ausbildungsplan ist mit der Pflegeschule abzustimmen.

**§ 4**

**Wöchentliche Ausbildungszeit**

1. Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.[[2]](#footnote-2)
2. Die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit beträgt höchstens 40 Unterrichtsstunden.

**§ 5**

# Ausbildungsvergütung

Die / Der\* Auszubildende erhält nach § 4 Abs. 6 PflHBVO i. V. m. § 19 Abs. 1 Pflegeberufegesetz vom Träger der praktischen Ausbildung für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung**,** soweit nicht bei beruflicher Weiterbildung Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III, auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften bestehen, und zwar

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ € monatlich.

|  |
| --- |
| Die/Der\* Auszubildende erhält zusätzlich folgende Leistungen: |
|  |
|  |

Im Fall einer Förderung nach dem SGB III ist der Bescheid der Arbeitsverwaltung dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen. Dies gilt entsprechend für andere Förderbescheide.

**§ 6**

**Erholungsurlaub**

Der Erholungsurlaub beträgt \_\_\_\_\_ Tage. Er ist grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

**§ 7**

**Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

**und der Pflegeschule**

1. Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, auf der Grundlage des Ausbildungsplanes und in Abstimmung mit der Pflegeschule die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert, so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt die Auszubildende/den Auszubildenden\* für den Unterricht in der Pflegeschule sowie für die Prüfungen frei.
3. Die Pflegeschule ist verpflichtet, die Ausbildungsinhalte planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Ferner hat sie die Auszubildende/den Auszubildenden\* durch begleitende Besuche bei der praktischen Ausbildung zu betreuen und zu beurteilen.
4. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule informieren sich gegenseitig über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten, Ausbildungsprobleme und Vorgänge, die das Ausbildungsverhältnis wesentlich berühren.

**§ 8**

# Pflichten der/des\* Auszubildenden

1. Die/Der\* Auszubildende hat sich zu bemühen, die in § 2 PflHBVO definierten Kompetenzen zu erwerben und zu vertiefen, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen.

Die/Der\* Auszubildende ist insbesondere verpflichtet am Unterricht sowie den weiteren Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen und die ihr/ihm\* im Rahmen der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen.

1. Die/Der\* Auszubildende hat sich zu bemühen die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er\* verpflichtet sich insbesondere die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie/Er\* hat insbesondere
2. auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor ihrer/seiner\* Einstellung ihre/seine\* körperliche Eignung durch das Zeugnis eines vom Träger der praktischen Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen,
3. den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung im Tätigkeitsnachweisheft zu dokumentieren,
4. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
5. Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über Vorgänge, die ihr/ihm\* im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren,
7. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen der Pflegeschule teilzunehmen,
8. bei Fernbleiben von der Ausbildung unverzüglich den Träger der praktischen Ausbildung unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens am vierten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen,

(Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Bei Fernbleiben vom theoretischen oder fachpraktischen Unterricht hat die/der\* Auszubildende zusätzlich die Pflegeschule zu informieren.)

1. auf Verlangen ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen,
2. die in der Pflegeschule und beim Träger der praktischen Ausbildung zusätzlich geltenden Vorschriften zu beachten.

**§ 9**

# Kündigung

1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,
3. durch die Auszubildende/den Auszubildenden\* mit einer Frist von vier Wochen

oder

1. durch eine der beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist sie zu begründen. Sie ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

**§ 10**

**Vertragsausfertigungen**

Die/Der\* Auszubildende, der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages, die von den Vertragsparteien eigenhändig zu unterschreiben ist.

**§11**

**Einverständniserklärung zum Datenschutz/Datenerhebung/Datenaustausch**

Im Rahmen dieser Vereinbarung erklärt sich die/der\* Auszubildende mit nachstehender Unterschrift, dass sie/er damit einverstanden ist, dass ihre/seine\* Daten von dem Vertragspartner entsprechend der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, erhoben und verarbeitet werden dürfen. Die Daten werden zu Abwicklungs-, Abrechnungs- und Informationszwecken in Form des Namens der/des Auszubildenden\*, dem Namen und Ansprechpartner-/innen des Trägers der praktischen Ausbildung, der Postanschrift der/des\* Auszubildenden und des Trägers der praktischen Ausbildung sowie ggf. abweichende postalische Angaben, der Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk), E-Mail-Adresse sowie Bankdaten der/des\* Auszubildenden und des Trägers der praktischen Ausbildung sowie Informationen, die für die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses notwendig sind, gespeichert.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Ort, Datum Auszubildende/Auszubildender\*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Ort, Datum Gesetzliche Vertretung (bei Minderjährigen)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Ort, Datum Träger der praktischen Ausbildung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Ort, Datum Pflegeschule

1. Alternativ:

Die Ausbildung wird in Teilzeitform durchgeführt und dauert \_\_\_\_ Jahre (Höchstdauer: zwei Jahre).

Sie beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ . [↑](#footnote-ref-1)
2. Alternativ:

Bei der Ausbildung in Teilzeitform beträgt die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit \_\_\_\_\_\_ Stunden. [↑](#footnote-ref-2)